

# manroland sheetfed GmbH

## Allgemeine Bedingungen für Serviceverträge

### I. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben, für jede Art von Arbeiten, deren Erbringung im Rahmen eines über ein einmaliges Tätigwerden hinausgehenden, auf Dauer angelegten Servicevertrages vereinbart wird, insbesondere wiederkehrende Instandhaltungs-, Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten sowie Auswertungs- und Beratungsleistungen (im Folgenden „Servicearbeiten“), und von der manroland sheetfed GmbH (nachfolgend „manroland“) zu erbringen sind, einschließlich der damit verbundenen Lieferungen von Teilen oder Software (im Folgenden zusammen mit den Servicearbeiten „Serviceleistungen“ genannt). Für einzeln beauftragte Arbeiten außerhalb der Serviceleistungen gelten die *Bedingungen für Instandsetzungs- und sonstige Auftragsarbeiten*.

### II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Angaben in technischen Unterlagen und Werbeunterlagen, sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten usw. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich so schriftlich vereinbart wird. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen hat manroland Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an manroland zurückzusenden.
3. Diese Bedingungen sind vom Auftraggeber auch angenommen, wenn er die Serviceleistungen von manroland entgegennimmt oder wenn er selbst Leistungen (z.B. Zahlungen) erbringt.
4. Fremde Geschäftsbedingungen werden ohne schriftliche Zustimmung von manroland auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegengehalten werden, soweit nicht die Parteien ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbaren.

### III. Leistungsumfang

1. Für den Umfang der Leistung ist ausschließlich der Servicevertrag/die schriftliche Auftragsbestätigung von manroland verbindlich. manroland übernimmt auf Grundlage des Servicevertrags/der Auftragsbestätigung und auf Basis dieser Bedingungen innerhalb des im Servicevertrag/in der Auftragsbestätigung festgelegten Zeitraumes die im Servicevertrag/in der Auftragsbestätigung im Detail aufgeführten Serviceleistungen für den Servicegegenstand am vereinbarten Leistungsort.
2. manroland entscheidet im eigenen Ermessen über die Art der Ausführung der Serviceleistungen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
3. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Zölle, Gebühren, etc.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Servicevertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, sind vom Auftraggeber zu tragen.
4. Über die Serviceleistungen hinausgehende Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet. Für solche Leistungen finden die jeweils geltenden *Bedingungen für Instandsetzungs- und sonstige Auftragsarbeiten*, für Lie-

ferungen die *Allgemeinen Lieferbedingungen für Ersatzteile, Verschleißteile, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien* Anwendung.

5. Für Teleserviceleistungen gelten, soweit sie im Leistungsumfang eingeschlossen sind, ausschließlich die „Allgemeinen Bedingungen für TelePresence-Verträge“ von manroland.
6. Der Auftraggeber wird manroland und das für die Arbeiten abgestellte Personal gesetzliche und sonstige Vorschriften, die am Ort der Leistung gelten rechtzeitig mitteilen.

### IV. Leistungen die nicht im Leistungsumfang eingeschlossen sind

Folgende Leistungen und Lieferungen sind nicht Gegenstand der Serviceleistungen, soweit nicht im Rahmen der vereinbarten Leistungsbeschreibung ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde:

1. Kontinuierliche (soweit vom Hersteller empfohlen oder erforderlich, tägliche) Pflege und Reinigung der Maschinen;
2. Wartung der Maschinen gemäß unserer Wartungs- und Bedienungsanleitung sowie das dafür benötigte Material, mit Ausnahme derjenigen Wartung, deren Erbringung durch manroland vertraglich vereinbart wurde;
3. Serviceleistungen im Fall eines Maschinenbruchs;
4. Pflege, Verbesserungen, Upgrades, Updates, Modifikationen und Modernisierungen der Maschine (Teile, Software und Dienstleistungen);
5. Umsetzungen der Maschine;
6. produktionsbegleitende kleine Instandsetzungen und Störungsbeseitigungen in Abstimmung mit manroland, wie z.B. der Austausch von Bauelementen, soweit dies einfach möglich ist (z.B. von Zahnriemen, Stellmotoren, Lampen)
7. produktionsrelevante Verschleißteile wie z. B. Zahnriemen, Keilriemen, Greiferauflagen, Transportbänder, Farbauftragswalzen;
8. Verbrauchsmaterialien wie z.B. Gummitücher, Platten, Unterlagen, Folien, Walzenbezüge, Feuchtwasserzusätze sowie deren Einbau;
9. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verwendung, fehlerhafte Bedienung, ungenügende oder falsche Wartung durch Auftraggeber oder Dritte, unsachgemäße Lagerung, übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrund, oder chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse verursacht worden sind;
10. Behebungen von Störungen, deren Ursache in anderen Geräten als der vertragsgegenständlichen Maschine liegt;
11. Beseitigung von Schäden und Verschmutzungen, die weder von manroland zu vertreten sind noch ihre Ursache in der Funktionsweise der Maschine haben, wie Feuer, Wasser, Unfall, Dritteinwirkung, Vandalismus, Krieg, innere Unruhen, Unfälle und Diebstahl und andere Fälle der höheren Gewalt sowie Beseitigung von Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen des Auftraggebers, dessen Mitarbeiter oder anderer Dritter entstanden sind;
12. Beratungsleistungen für die Anwendung oder Anwendungssoftware, Marketing, Netzwerkerweiterungen oder Änderungen, Anschluss an ein anderes Computersystem oder Schulungen;

13. Schäden, die auf den Einbau von Nicht-Original-Teilen durch den Auftraggeber oder von durch den Auftraggeber beauftragten Dritten zurückzuführen sind oder Schäden, die durch vom Auftraggeber beigestellte Produkte, Betriebsmittel oder Produktionsmaterialien wie Farbe, Papier etc. verursacht werden;
14. Schäden, die durch die Verletzung der Mitteilungspflicht gemäß Ziffer VII.1 verursacht werden;
15. Schmierstoffe und andere Betriebsstoffe;
16. Fälle die durch eine Maschinenversicherung gedeckt sind oder gedeckt werden können;
17. notwendige Konservierungsarbeiten oder Inspektionen, die vor einer Stilllegung, einer Einlagerung oder eines Verkaufs der Maschine anfallen.

### V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Preis für die Serviceleistungen von manroland bestimmt sich ausschließlich nach dem Servicevertrag/der Auftragsbestätigung von manroland. Der Preis ist ein Festpreis und beinhaltet sämtliche zum Leistungsumfang gehörenden Leistungen, soweit sich aus den vertraglichen Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
2. Entsteht manroland dadurch Mehrarbeit, dass der Auftraggeber seine ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt ist manroland berechtigt, diese Mehrarbeit zu den bei manroland üblichen Bedingungen gesondert in Rechnung zu stellen. Für die Durchführung solcher Mehrarbeiten gelten diese Allgemeinen Bedingungen für Serviceverträge entsprechend. Weiter finden die jeweils gültigen Verrechnungssätze von manroland Anwendung.
3. Ändern sich Lohn-, Material- oder sonstige, für die Vertragserbringung relevante, Kosten, kann manroland den vereinbarten Festpreis mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten angemessen erhöhen. Die Erhöhung darf 5 %-Punkte des auf die verbleibende Laufzeit anteilmäßig entfallenden Betrages nicht übersteigen.
4. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Bankverbindung von manroland nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Wechseln erfolgt erfüllungshalber. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung durch manroland und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
5. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht kann nur bei unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüchen geltend gemacht werden.
6. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – Jahreszinsen in Höhe von 7%-Punkten über dem jeweiligen gültigen Mindestbietungssatz der Hauptfinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank zusätzlich etwaiger Mehrwertsteuer berechnet, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

## VI. Leistungszeit

1. Die Serviceleistungen werden, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, zu den üblichen Geschäftszeiten von manroland erbracht. Soweit die Erbringung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten gewünscht wird, bedarf dies der Zustimmung von manroland. Fallen durch Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zusätzliche Kosten an (Antrittspauschalen, Nachtzuschläge, Mehrarbeitszuschläge, Reisekosten etc.) werden diese gesondert in Rechnung gestellt, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Der Termin für die Erbringung der Serviceleistungen wird zwischen dem Auftraggeber und manroland jeweils im Voraus individuell vereinbart. Ein Anspruch auf die Durchführung der Arbeiten zu einem bestimmten Termin besteht nicht. Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem so vereinbarten Termin auf Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, manroland mindestens 5 Tage vorher schriftlich zu unterrichten. Wird der Termin nicht rechtzeitig abgesagt, hat der Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten, insbesondere Wartezeiten, zusätzliche Reisekosten, zusätzliche Hotelkosten, zusätzliche Lohnkosten etc. separat zu tragen. Gleiches gilt, wenn die Maschine zum vereinbarten Termin nicht oder nicht rechtzeitig zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung steht. Soweit die betroffenen Servicemitarbeiter anderweitig eingesetzt werden können, mindern sich die vom Auftraggeber zu tragenden Mehrkosten.
3. Verzögert sich die Erbringung von Serviceleistungen – auch innerhalb eines eventuell gegebenen Verzugs – in Fällen von höherer Gewalt, (einschließlich Seuchen, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen oder bürgerkriegsähnlichen Zuständen oder das Bestehen solcher Umstände) oder durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die nicht von manroland zu vertreten sind, kann die Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ende der betreffenden Ereignisse nachgeholt werden, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung eingewirkt haben. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird manroland dem Auftraggeber in wichtigen Fällen anzeigen. Die Serviceleistungen verschoben sich ebenfalls angemessen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag im Rückstand ist.
4. Verzögert sich die Erbringung der Serviceleistungen aus anderen als vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen oder aus anderen als den unter Ziffer VI.2 und Ziffer VI.3 genannten Gründen, so ist die Leistung innerhalb einer angemessenen und vom Auftraggeber zu setzenden Frist nachzuholen. Erfolgt die Nachholung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist und entsteht dem Auftraggeber durch eine solche Verzögerung ein Schaden, sind diesbezügliche Schadenersatzansprüche auf 5% des auf ein Kalenderjahr entfallenden Preises beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, falls Vorsatz von Organen oder Erfüllungsgehilfen der manroland vorliegt. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer XII (Haftung) dieser Bedingungen.

## VII. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet manroland die Stände der Messeeinrichtungen (z.B. Betriebsstundenzähler oder Bogenzähler, je nach Vereinbarung) zu den in der Auftragsbestätigung

angegebenen Intervallen schriftlich rechtzeitig mitzuteilen, soweit es sich dabei um vereinbarte Intervalle für die Leistungserbringung handelt. Diese Mitteilungen sind zwingend notwendig, damit die von manroland geschuldeten Serviceleistungen vertragsgerecht erbracht werden können. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, manroland den Ausfall von Messeinrichtungen sofort bekannt zu geben. Die bis zum Austausch aufgelaufenen Betriebsstunden bzw. die Anzahl der gedruckten Bogen müssen vom Auftraggeber manuell festgehalten werden. Wird der Ablauf eines Intervalls (Zählerstand) im Falle von periodisch erfolgenden Inspektionen durch den Auftraggeber verspätet mitgeteilt (Überschreitung der in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeiten um mehr als 10%) ist der Auftraggeber verpflichtet sämtliche dadurch verursachten Aufwendungen und Kosten gesondert zu tragen. Darüber hinaus ist manroland berechtigt, den Vertrag gemäß Ziffer IX.1 zu kündigen.

2. Der Auftraggeber stellt die Maschine für die notwendige Zeit zusammenhängend für die Servicearbeiten manroland zu Verfügung.
3. Soweit die Leistung von Ersatzteilen und Instandsetzungen zum Leistungsumfang gehört, muss der Auftraggeber manroland unverzüglich darüber informieren, falls er Mängel, ungewöhnliche Geräusche oder ähnliches feststellt. Der Auftraggeber wird die Mängel, Geräusche oder Veränderungen bei der Meldung möglichst genau beschreiben.
4. Der Auftraggeber bereitet die Maschine zur Durchführung der Servicearbeiten vor. Er wird insbesondere die notwendigen Reinigungen vornehmen und sonstige notwendige vorbereitende Arbeiten ausführen.
5. Der Auftraggeber hat die zum Schutze von Personen und Sachen am Installationsort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat ferner manroland und das jeweils tätige Servicepersonal von manroland über die gesetzlichen und die im Betrieb bestehenden, vom Servicepersonal zu beachtenden, Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
6. Der Auftraggeber gewährt dem Servicepersonal uneingeschränkten Zugang zu den im Auftrag genannten Maschinen, sowie zu den Räumlichkeiten, in welchen die Maschinen und die zugehörigen Systeme und Ausrüstungen untergebracht sind. Die Maschine wird in dem nicht vom Vertrag umfassten Umfang durch den Auftraggeber (oder auf dessen Kosten von einer Fremdfirma) gereinigt und gemäß den Vorgaben des Herstellers gewartet. Dies wird vom Auftraggeber dokumentiert, z.B. im TelePresence Wartungsmanager.
7. Der Auftraggeber stellt zur Durchführung der Arbeiten auf Anforderung von manroland Strom, Wasser, Druckluft, Gas, Hebezeuge (letztere soweit beim Auftraggeber vorhanden) und andere notwendige Hilfsmittel sowie erforderliche Anschlüsse, Bedruckstoffe, Druckplatten, Gummitücher, Farbe, Filter und Schmierstoffe unentgeltlich zur Verfügung.
8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Umbauten, Ergänzungen oder sonstige Veränderungen vorzunehmen, ohne dass diese vorher schriftlich von manroland genehmigt werden.
9. Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten erforderliche Hilfskräfte zur Durchführung der Servicearbeiten zur Verfügung. Der genaue Umfang wird im Servicevertrag/ in der Auftragsbestätigung festgelegt.
10. Im Falle einer Lieferung von Ersatzteilen im Rahmen der Leistungserbringung ist der Auftraggeber verpflichtet, diese vor Ort sachgemäß zu lagern und zu verwalten.
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Durchführung der Arbeiten soweit die technischen Vo-

raussetzungen dafür bestehen, seine Produktionsdaten auf einem von der Maschine unabhängigen Datenträger zu sichern.

## VIII. Kündigungsrecht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber kann diesen Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn:
  - a. manroland die Erfüllung des Servicevertrages gänzlich unmöglich wird
  - b. sich manroland mit der Erbringung von vertraglich geschuldeten Leistungen im Verzug befindet (Ziffer IV) und der Auftraggeber danach eine angemessene Frist gesetzt hat mit der ausdrücklichen Androhung, nach Ablauf der Frist vom Servicevertrag zurückzutreten oder zu kündigen und wenn die Nachfrist schuldhaft durch manroland nicht eingehalten wurde.
2. Schadenersatzansprüche im Falle der Kündigung werden ausschließlich in Ziffer XI geregelt.

## IX. Kündigungsrecht von manroland

manroland kann den Servicevertrag unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche oder Ansprüche aus diesem Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:

1. der Auftraggeber es versäumt, die Intervalle, nach denen die Servicearbeiten fällig werden, rechtzeitig (vgl. Ziffer VII.1) mitzuteilen
2. die Maschine an einen anderen Ort als den im Auftrag genannten verbracht wird oder
3. der Auftraggeber den ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten, insbesondere zur Bereitstellung der Anlagen und Durchführung der Vorarbeiten nach Auffordern und Fristsetzung nicht nachkommt
4. wenn beim Auftraggeber Zahlungsunfähigkeit droht oder
5. die vertraglich geschuldeten Zahlungen nach Mahnung und Ankündigung der Kündigung nicht geleistet werden.

## X. Mängelansprüche

1. Mangelhafte Servicearbeiten  
manroland wird die Servicearbeiten mit den zur Verfügung stehenden Fachkräften ausführen. Mängel in den Servicearbeiten wird manroland unentgeltlich nachbessern und/oder beseitigen. Nicht erbrachte Servicearbeiten wird manroland nachholen.
2. Mangelhafte Teile  
Soweit Ersatzteile und Instandsetzungen zum Leistungsumfang gehören, wird manroland Teile, die zum Zeitpunkt des Einbaus durch manroland in die Maschine mangelhaft sind, nach ihrer Wahl, entweder unentgeltlich nachbessern oder die betroffenen Teile neu liefern. Die Haftung für mangelhafte Teile bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse.
3. Mangelhafte Software  
Soweit Ersatzteile und Instandsetzungen zum Leistungsumfang gehören, wird manroland Software, die zum Zeitpunkt der Implementierung durch manroland in die Maschine mangelhaft ist, nach ihrer Wahl, entweder unentgeltlich nachbessern oder neu liefern. Als Mängel an der Software sind nur Mängel anzusehen, die zu einer mangelhaften Leistung der Maschine führen und die bei dem für die

Maschine bestimmten Einsatzzweck auftreten. Insofern ist dem Auftraggeber bekannt, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik es nicht möglich ist, alle Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen völlig auszuschließen. Keine Mängelansprüche bestehen für Mängel, die durch nicht von manroland genehmigte Änderungen an der Software entstehen oder die durch Eingriffe von nicht von manroland autorisierten Personen entstehen.

4. Rechtsmängel

Führen die Serviceleistungen zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird sich manroland bestmöglich bemühen, dem Auftraggeber das Recht zur weiteren Nutzung solcher Rechte zu verschaffen oder die Lieferungen oder Serviceleistungen für den Auftraggeber in einer für ihn zumutbaren Weise so abzuändern, dass eine Schutzrechtsverletzung oder Urheberrechtsverletzung nicht mehr gegeben ist. Ist beides zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, wird manroland die Maschine entsprechend zurückrüsten. Darüber hinaus wird manroland den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, die von manroland nicht bestritten wurden oder die von einem Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, freistellen. Diese Ansprüche bestehen nur, wenn

- a. der Auftraggeber manroland unverzüglich von geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- b. der Auftraggeber manroland in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. manroland die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 6 ermöglicht,
- c. manroland alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- d. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Auftraggebers beruht und
- e. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

5. Voraussetzungen

Der Auftraggeber kann manroland nur in Anspruch nehmen, wenn er manroland den Mangel unverzüglich nach Feststellung gemeldet hat und keine Nachbesserungsversuche ohne Zustimmung von manroland vorgenommen worden sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber das Recht den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Weiter besteht keine Gewährleistung für Mängel, die dadurch entstehen oder verursacht werden, dass der Kunde ohne Zustimmung von manroland Teile Dritter einbaut, von Dritten einbauen lässt oder Arbeiten an den Maschinen vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt oder seinen eigenen Verpflichtungen aus dem Servicevertrag einschließlich dieser Bedingungen nicht nachkommt.

6. Unterstützung durch den Auftraggeber

Zur Vornahme der notwendigen Nachbesserungsarbeiten der Austauscharbeiten hat der Auftraggeber manroland auf seine Kosten zu unterstützen, insbesondere die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren und auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebs-einrichtungen zu stellen, sowie Nebenarbeiten auszuführen, soweit ihm solche Arbeiten auch im Rahmen des Servicevertrages als eigene Verpflichtungen obliegen.

7. Weitere Rechte des Auftraggebers

Weitere Rechte des Auftraggebers sind abschließend - unter Ausschluss insbesondere

des Rechts der Minderung - in den Ziffern VIII (Rücktritt) und XI (Haftung) geregelt.

XI. Haftung

1. manroland hat sämtliche Schäden an den Maschinen, die Gegenstand des Servicevertrages sind und die manroland oder deren Servicepersonal schuldhaft verursacht, unentgeltlich zu beseitigen. Dies gilt auch für Schäden, die nachweislich durch mangelhafte Servicearbeiten (Ziffer X.1), mangelhafte Teile (Ziffer X.2) oder mangelhafte Software (Ziffer X.3) unmittelbar an der Maschine verursacht werden. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet im Hinblick auf Schäden, die durch mangelhafte Software verursacht werden können, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und zur Schadensminderung zu ergreifen. Insbesondere hat der Auftraggeber in angemessenen Abständen, wenn erforderlich täglich, Sicherungskopien anzufertigen.
2. Der Auftraggeber kann für Schäden, auch solche aus mangelhafter oder unvollständiger Beratung (soweit kein Fall des Vorsatzes von Organen oder Erfüllungsgehilfen der manroland vorliegt), über die ihm in diesen Bestimmungen zugestanden Ansprüche und Rechte hinaus keine Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche, auch nicht aus außervertraglicher Haftung oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit den Serviceleistungen zusammenhängen, gegen manroland geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht
  - a. bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
  - b. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Leitenden Angestellten oder bei Vorsatz einfacher Erfüllungsgehilfen von manroland
  - c. bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten
  - d. bei arglistigem Verschweigen von Mängeln
  - e. im Umfang einer übernommenen Garantie, wobei eine Garantie nur dann als abgegeben gilt, wenn diese im Vertragstext oder in diesen Bedingungen ausdrücklich als solche bezeichnet wird oder
  - f. wenn und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
  - g. wenn die von manroland abgeschlossene Haftpflichtversicherung für den Schaden eintritt. Der Haftpflichtversicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen für Haftpflichtversicherungen zu Grunde.
3. Soweit manroland gemäß Art XI Ziffer 2.b) und c) für grobe Fahrlässigkeit oder für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet wird der Ersatz von Vermögensschäden, wie z.B. Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangener Gewinn durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen der Höhe des Preises für die im Einzelnen zu erbringende Leistung und der Schadenshöhe, begrenzt. Die Haftung nach Ziffer XI.2.a) und d) bis g) bleibt hiervon unberührt.

XII. Verjährung

Die Rechte und Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Erfüllung und für mangelhafte Teile in 12 Monaten ab Lieferung. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Vorsatz und im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. Übertragung von Vertragsrechten

1. Der Auftraggeber darf seine Rechte aus dem Servicevertrag ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von manroland nicht auf Dritte übertragen.
2. manroland kann den Servicevertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, unter der Bedingung, dass die Verpflichtungen gegenüber dem Kunden eingehalten und nicht beeinträchtigt werden. Eine Übertragung ist insbesondere auf spezialisierte Firmen sowie Subunternehmer möglich, deren Produkte Bestandteile der Maschine sind (z.B.: Trockner, Gummischwammwaschanlage, Bestäuber, Feuchtwasserkühlgerät).

XIV. Teilunwirksamkeit

Ist ein Teil dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teils davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.

XV. Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten – auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse – ist grundsätzlich Offenbach/Main. manroland kann jedoch auch am Sitz des Auftraggebers klagen.
2. Wird mit einem Auftraggeber mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart, so werden alle aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit sich ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris gebildeten Schiedsgericht endgültig und abschließend entschieden. Schiedsort ist Offenbach/Main.

XVI. Geltendes Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt unter Abschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf deutsches Recht.

XVII. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung oder den Verzicht auf diese Klausel.